



Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Einleitung

Wir, die Gretsch Unitas Gruppe, bekennen uns zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung.

Wir fordern von unseren Mitarbeitenden, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten. Gleichermaßen erwarten wir von unseren Lieferanten, diese Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Wir haben uns das Ziel gesetzt, unser unternehmerisches Handeln kontinuierlich nachhaltig zu optimieren. Wir fordern auch Sie als unseren Lieferanten auf, dazu beizutragen. Mit der Unterzeichnung dieses Code of Conduct (sog. "Verhaltenskodex") bestätigen Sie als unser Lieferant die Einhaltung international anerkannter Standards und unterstützen uns in unserer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Als Lieferant, sind Sie zu dazu aufgefordert ihre Unterauftragnehmer ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Der Code of Conduct wird mit Unterzeichnung Teil unserer Liefervereinbarung. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für Gretsch Unitas Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

2. Anforderungen an Lieferanten

Basis der Inhalte und Regelungen dieses Verhaltenskodex sind nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
- Leitlinien der Vereinten Nationen "Wirtschaft und Menschenrechte"
- Internationale Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass Diese alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen dieses Verhaltenskodex einhalten.













2.1 Soziale Verantwortung

2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

- Es darf keine Zwangsarbeit, keine Sklavenarbeit oder keine vergleichbare Arbeit eingesetzt werden.
- Jede Arbeitsleistung muss freiwillig erfolgen und die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.
- Es darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 29 und 105.

2.1.2. Verbot von Kinderarbeit

- Kinderarbeit darf in keiner Phase der Geschäftstätigkeit eingesetzt werden.
- Wir fordern unsere Lieferanten auf, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 79, 138, 142 und 182.

2.1.3. Faire Entlohnung

- Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung muss den anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung entsprechen. Dazu gehören z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden. Sollte der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreichen, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, verpflichten sich unsere Lieferanten dazu, ein Entgelt zu zahlen, das geeignet ist, die Grundbedürfnisse zu decken.
- Strafmaßnahmen gegenüber Beschäftigten in Form von ungerechtfertigten Lohnabzügen sind nicht zulässig.
- Die Grundlage, nach der die Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Beschäftigten fortlaufend in Form einer Lohnabrechnung bekannt gegeben.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 26 und 131.

2.1.4. Faire Arbeitszeiten

- Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.
- Überstunden sind nur dann zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen.
- In jedem Fall ist den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden darf nicht regelmäßig überschritten werden.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 1 und 14.













2.1.5. Vereinigungsfreiheit

- Der Lieferant respektiert in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten.
- Die Arbeitskräfte müssen die Möglichkeit haben, offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung mit der Unternehmensleitung zu kommunizieren.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154.

2.1.6. Diskriminierungsverbot

- Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.
- Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 110, 111 und 159.

2.1.7. Landrechte

Der Lieferant hat die geltenden Landrechte zu achten und unterlässt widerrechtliche Zwangsräumungen. Der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage der dort wohnenden Personen sichert, ist insbesondere beim Erwerb oder bei der Bebauung zu unterlassen.

2.1.8. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

- Der Lieferant ist f
 ür ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich.
- Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult.
- Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen sichergestellt.

Mit diesen Anforderungen beziehen wir uns auf die ILO-Konventionen 155 und 164.

2.1.9. Beschwerdemechanismen

 Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, verantwortlich.













2.1.10. Umgang mit Konfliktmineralien

- Für Konfliktmineralien wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold und weitere Rohstoffe wie wie z.B. Kobalt etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, sofern einschlägig.
- Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sind zu vermeiden.

2.2. Ökologische Verantwortung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ein Umweltmanagementsystem unterhalten oder einrichten. Das Umweltmanagementsystem entspricht idealerweise der ISO 14001 oder EMAS und ISO 50001.

Unabhängig von einem Umweltmanagementsystem fordern wir von unseren Lieferanten, dass entsprechende nachfolgende Umweltaspekte eingehalten werden.

2.2.1. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

- Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.
- Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2.2. Umgang mit Luftemission

- Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.
- Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um Emissionen zu minimieren.

2.2.3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

- Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.
- Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.













2.2.4. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen.

2.2.5. Umgang mit Energieverbrauch und-effizienz

- Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren.
- Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu reduzieren.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1 Fairer Wettbewerb

- Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten.
- Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.
- Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen

2.3.2. Vertraulichkeit/Datenschutz

- Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes personenbezogener oder vertraulicher Informationen den angemessenen Erwartungen seiner Geschäftspartner und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Erlangte betriebsinterne Informationen von GU sind vertraulich zu behandeln. Betriebsgeheimnisse sind zu achten und lediglich im erlaubten sowie im für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Maße weiterzugeben
- Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die anwendbaren Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die anwendbaren behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3. Geistiges Eigentum

 Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.













2.3.4. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

- Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen.
- Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.
- Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.
- Interessenkonflikte sind zu unterbinden, aufzudecken und geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu definieren. Bereits deren Anschein ist zu vermeiden.

2.3.5. Exportkontrolle und Zoll

 Die anwendbaren Export- und Zollbestimmungen sind einzuhalten. Sanktionsvorschriften, einschließlich der Verbote und Beschränkungen, müssen beachtet werden.

2.3.6. Geldwäscheprävention

 Es sind die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten einzuhalten und jegliche auffällige Transaktionen zu prüfen bzw. an die zuständigen Stellen zu melden.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordern wir die Offenlegung der Lieferketten.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen, können durch GU mit einem Self-Assessment Fragebogen und nach Abstimmung mit Nachhaltigkeits-Audits, an den Produktionsstandorten der Lieferanten überprüft werden.

Gegenüber Lieferanten die diese Anforderungen nicht erfüllen, behalten wir uns das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Der Lieferant bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Kodex kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.







